

INTERGESCHLECHTLICHE MENSCHEN IN EUROPA SCHÜTZEN:

**Eine Handreichung für Gesetzgeber_Innen und
politische Entscheidungsträger_Innen**

Dan Christian Ghattas

CHECKLISTE



**Finanziert von der
Europäischen Union**

Deutschsprachige Version

Herausgeber der deutschsprachigen Version: **OII Europe, 2022**

Übersetzung: **Evelyn Köper**

Englische Originalversion wurde veröffentlicht von:



This publication has been produced with the financial support of the European Union's Rights, Equality and Citizenship Programme 2014-2020. The contents of this publication are the sole responsibility of ILGA-Europe and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission.

CHECKLISTE - INHALTSVERZEICHNIS

1. SCHUTZ DER KÖRPERLICHEN UNVERSEHRTHEIT INTERGESCHLECHTLICHER MENSCHEN	4
2. SCHUTZ INTERGESCHLECHTLICHER MENSCHEN VOR DISKRIMINIERUNG IN ALLEN LEBENSBEREICHEN	5
3. GESUNDHEIT	5
4. BILDUNG	6
5. HASSVERBRECHEN UND HASSREDE	7
6. GESCHLECHTSEINTRAG BEI GEBURT	7
7. PERSONENSTANDSÄNDERUNG	8
8. ZUGANG ZUM RECHT UND ZU ENTSCHÄDIGUNG	8
9. DATENERHEBUNG: FORSCHUNGSLÜCKEN SCHLIEßEN	8
10. FINANZIERUNG – NACHHALTIGKEIT SCHAFFEN	9

1. Schutz der KÖRPERLICHEN UNVERSEHRTHEIT intergeschlechtlicher Menschen

Um das Recht von intergeschlechtlichen Menschen auf Gesundheit, Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit sicherzustellen, sollten Staaten Gesetze erlassen, die ausdrücklich folgendes vorsehen:

- Ein Verbot aller irreversiblen, nicht lebensnotwendigen chirurgischen oder anderen Eingriffe, es sei denn, die intergeschlechtliche Person hat ihre persönliche, freie und vollständig informierte Einwilligung gegeben
- Die Festlegung angemessener rechtlicher Sanktionen für medizinisches Fachpersonal, die irreversible, nicht lebensnotwendige chirurgische oder andere Eingriffe vornehmen, welche aufgeschoben werden können
- Die Einrichtung einer unabhängigen Arbeitsgruppe, die sich zu gleichen Teilen aus Menschenrechtsexpert_innen, intergeschlechtlichen Inter*-Expert_innen, psychosozialen Fachleuten und medizinischen Expert_innen zusammensetzt, um die derzeitigen Behandlungsprotokolle zu überprüfen und zu überarbeiten
- Die Gewährleistung des Rechts auf eine fachkundige und individuell zugeschnittene psychosoziale¹ Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte
- Eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für medizinische Aufzeichnungen auf mindestens 40 Jahre
- Eine Verlängerung der Verjährungsfristen für chirurgische und/oder andere Eingriffe auf mindestens 20 Jahre und die Verjährung bis zum Mindestalter von 21 Jahren der betreffenden Person auszusetzen
- Das Zulassen von chirurgischen und/oder anderen reversiblen und irreversiblen Eingriffen an einer reifen minderjährigen Person, wenn die reife minderjährige Person persönlich und in voller Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung gibt
 - Die Einbeziehung einer unabhängigen dritten Partei; der_die unabhängige Beteiligte nimmt an dem Verfahren teil, um zu gewährleisten, dass die Einwilligung freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird
- Die Festlegung der folgenden gesetzlichen Verpflichtungen für medizinisches Fachpersonal:
 - die reife minderjährige oder erwachsene Person umfassend über die Behandlung zu informieren, einschließlich anderer möglicher medizinischer Optionen und Einzelheiten über Risiken und mögliche langfristige Folgen und Auswirkungen, basierend auf aktuellen medizinischen Informationen;
 - ein detailliertes Protokoll über die Konsultation zu erstellen, das dem_der Patient_in und seinen_ihren Eltern oder gesetzlichen Vormund zur Verfügung gestellt wird
- Das Ende der Kostendeckung für intergeschlechtliche Genitalverstümmelungen durch das öffentliche und private Gesundheitssystem
- Die Sicherstellung, dass Regelungen und Praktiken im öffentlichen und privaten Sektor nicht an den nationalen Schutz- und Antidiskriminierungsgesetzen und -bestimmungen vorbeigehen

¹ From the text of the 2015 Maltese law, “expert-sensitive” refers simultaneously to explicit expertise coupled with sensitivity through tailored education programmes.

2. Schutz intergeschlechtlicher Menschen vor DISKRIMINIERUNG IN ALLEN LEBENSBEREICHEN

- Die Aufnahme von „Geschlechtsmerkmale“ als Schutzgrund in alle bestehenden und zukünftigen Antidiskriminierungsgesetze und -bestimmungen sowie in die Gesetze und Bestimmungen zu Hassverbrechen und Hassrede. Das geschützte Merkmal „Geschlechtsmerkmale“ sollte
 - ausdrücklich in alle Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen und -gesetze aufgenommen werden
 - expliziten Schutz in den Bereichen Beschäftigung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, und durch Vorurteile motivierte Gewalt gewährleisten
 - einen ausdrücklichen Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Gesundheitsfürsorge, sowie sozialer Vergünstigungen und Mitgliedschaft und Mitwirkung in Arbeitnehmer_innen- und Arbeitgeber_innenorganisationen gewährleisten
 - sicherstellen, dass die Verjährungsvorschriften die Zeitdauer berücksichtigen, die ein Diskriminierungsopfer benötigt, um sich von der Diskriminierung zu erholen
- Die Einführung umfassender Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit
- Die Einführung obligatorischer Schulungen zu Intergeschlechtlichkeit und intergeschlechtlichen Themen für Fachleute, die in folgenden Bereichen tätig sind
 - Gesundheit, inklusive Ärzt_innen, Hebammen, Psycholog_innen, und andere Fachkräfte, die im Gesundheitsbereich arbeiten (z.B. Empfangspersonal in Praxen)
 - Fachleute für psychische Gesundheit und Beratung
 - Bildung
 - Strafverfolgung
 - Altenpflege
 - Lehrer_innen, Sozialarbeiter_innen, Schulpsycholog_innen und Schulpersonal
 - Gewerkschaften und Betriebsräte
 - Amtsärzt_innen und Betriebsärzt_innen

3. GESUNDHEIT

Folgendes sollte festgelegt werden:

- das Recht auf Behandlung, die auf den körperlichen Bedürfnissen des_der Einzelnen beruhen und das nicht durch den Geschlechtseintrag in den offiziellen Dokumenten eingeschränkt ist
- das Recht auf lebenslange Kostenübernahme aller Medikamente, die infolge von chirurgischen und/oder anderen Eingriffen an den Geschlechtsmerkmalen einer intergeschlechtlichen Person von dieser benötigt werden, durch die nationalen Krankenversicherungserstattungssysteme
- das Recht auf Zugang zu einem Versicherungsschutz für alle Behandlungen, wobei dieser nicht durch das Geschlecht in den offiziellen Dokumenten der Person begrenzt sein darf
- das Recht auf psychologische und psychosoziale Beratung und Unterstützung für alle Betroffenen und ihre Familien

- das Recht der Überlebenden von intergeschlechtlicher Genitalverstümmelung (IGM) auf Zugang zu wiederherstellenden Behandlungen
- das Recht auf Zugang zu den eigenen medizinischen Unterlagen

Die folgenden Maßnahmen sollten ergriffen werden:

- den Zugang für intergeschlechtliche Menschen und ihre Familien zu psychosozialer Beratung und Peer-Support gewährleisten
- professionelle Beratung durch intergeschlechtliche Peer-Berater_innen etablieren (z.B. Peersupport durch ausgebildete Peer-Berater_innen)
- Informationen zu Intergeschlechtlichkeit und intergeschlechtlichen Themen in medizinische Lehrpläne und Ausbildungspläne im Bereich Gesundheit und Gesundheitsvorsorge aufnehmen
- positive und bestärkende Informationen über die Existenz intergeschlechtlicher Menschen in Informationsmaterialien aufnehmen, die sich an werdende Eltern richten

4. BILDUNG

Zentrale Maßnahmen zum Schutz von intergeschlechtlichen Schüler_innen beinhalten:

- Die Einrichtung von Unterstützungssystemen schutzbedürftiger Schüler_innen und Student_innen, die speziell intergeschlechtliche Schüler_innen und Student_innen und ihre Bedürfnisse einbeziehen
- Die Einführung einer aufgeschlüsselten Datenerhebung zu Mobbing und Belästigung in der Schule
- Die Einführung von Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen und -instrumenten für die Inklusivität an Schulen
- Die Aufnahme von intergeschlechtlichen Menschen und der Existenz von mehr als zwei biologischen Geschlechtern in positiver und bestärkender Weise in Schullehrpläne, Lehrbücher und Bildungsmaterialien
- die Festlegung von Schulrichtlinien, die
 - einen expliziten Schutz von intergeschlechtlichen Schüler_innen/ Schüler_innen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale bieten
 - grundlegende Fakten über intergeschlechtliche Schüler_innen enthalten
 - ausdrücklich das Recht aller Schüler_innen respektieren, ihre Geschlechtsidentität und ihren Geschlechtsausdruck sowie ihre Geschlechtsmerkmale offen zu diskutieren und auszudrücken
 - abfällige Sprache ausdrücklich in das Spektrum von Mobbing einbeziehen
 - dabei Verhalten miteinbeziehen, das in der Schule, auf dem Schulgelände, bei von der Schule gesponserten Veranstaltungen und Aktivitäten stattfindet, sowie bei der Nutzung elektronischer Technologie und elektronischer Kommunikation, die in der Schule, auf dem Schulgelände, bei von der Schule gesponserten Veranstaltungen und Aktivitäten, auf Schulcomputern, in Netzwerken, Foren und auf Mailinglisten stattfindet
 - niedrigschwellig zugängliche psychologische und soziale Unterstützungsangebote für intergeschlechtliche Schüler_innen einrichten

- im Hinblick auf geschlechtsspezifische Einrichtungen, wie Toiletten und Umkleieräume, explizit den Anspruch von intergeschlechtlichen Schüler_innen auf besondere Vorkehrungen festlegen, sofern diese das wünschen
- Schulen ermutigen, sanitäre Einrichtungen, die für die Nutzung durch jeweils eine Person konzipiert sind, für alle Schüler_innen unabhängig von ihrem Geschlecht auszuweisen und solche Einrichtungen in Neubauten oder Renovierungen zu integrieren
- allen Schüler_innen die Teilnahme am Sportunterricht und an sportlichen Aktivitäten, einschließlich des Wettkampfsports, ihrer Geschlechtsidentität entsprechend ermöglichen
- Schulen ermutigen, alle geschlechtsspezifischen sanitären Einrichtungen, Aktivitäten, Regeln, Richtlinien und Praktiken zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Gleichbehandlung entsprechen
- das Schulpersonal ausdrücklich dazu verpflichten, den selbst gewählten Namen und das Pronomen des_der Schüler_in zu verwenden, unabhängig davon, ob diese in offiziellen Dokumenten geändert wurden
- die Verpflichtung der Schule bestätigen oder festlegen, die offiziellen Unterlagen des_der Schüler_in zu ändern, um eine Änderung des gesetzlichen Namens und/oder Geschlechts widerzuspiegeln, wenn die Änderungsdokumente vorgelegt werden

5. HASSVERBRECHEN UND HASSREDE

Um alle Ausdrucksformen zu bekämpfen, die geeignet sind, Hass und Diskriminierung von intergeschlechtlichen Personen zu erzeugen, zu verbreiten oder zu fördern, ist es wichtig:

- „Geschlechtsmerkmale“ als geschütztes Merkmal in die bestehenden Gesetze und Bestimmungen zu Hassrede und Hassverbrechen aufzunehmen
- interphobe Sprache in den Medien, inklusiv im Internet, zu verbieten
- intergeschlechtliche Menschen als gefährdete Gruppe in Bestimmungen und Maßnahmen bezüglich der Rechte, Unterstützung und dem Schutz für Opfer von Verbrechen einzubeziehen
- Monitoring für interphobe Hassrede und Hassverbrechen einzuführen
- Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von interphober Hassrede und Hassverbrechen zu schaffen und zu evaluieren
- die bestehenden Maßnahmen im Hinblick auf die Inklusion von intergeschlechtlichen Menschen zu bewerten.

6. GESCHLECHTSEINTRAG BEI GEBURT

Solange ein Geschlechtseintrag bei Geburt im Geburtenregister erfasst wird, sollten Staaten sicherstellen, dass sich die bestehende Vielfalt der Geschlechter in den verfügbaren Optionen zum Eintrag des Geschlechts des Kindes widerspiegelt. Staaten sollten:

- Gesetzlich verpflichtend und vor der Geburt des Kindes Eltern über die rechtlichen Möglichkeiten der Registrierung ihres Kindes informieren

- drei (männliche, weibliche, nicht-binäre oder gleichwertige) oder mehr Geschlechtseinträge bei der Registrierung eines Kindes zur Verfügung stellen, ohne dass ein(e) medizinische(s) Gutachten/Diagnose erforderlich ist
- geschlechtsneutrale Namen zulassen, ohne Verpflichtung, einen weiteren, geschlechtsspezifischen Mittelnamen hinzuzufügen
- geschlechtsneutrale Familiennamen zulassen
- den Eintrag des Geschlechts auf der Geburtsurkunde aufschieben, bis das Kind reif genug ist, um an der Entscheidungsfindung teilzunehmen
- Geburtsurkunden ohne Geschlechtseintrag zulassen
- Eltern und gesetzlichen Betreuern ermöglichen, M, W oder X für den Pass eines Kindes zu wählen, wenn das Kind als nicht-binär (oder einem vergleichbaren Eintrag), nichtfestgelegt oder ohne Geschlechtseintrag registriert wurde (offener Geschlechtseintrag oder als „nicht festgelegt“ registriert)

7. PERSONENSTANDSÄNDERUNG

Bitte nutzen Sie für diesen Punkt den ausführlichen Leitfaden und die Checkliste "Legal Gender Recognition in Europe".²

8. ZUGANG ZUM RECHT UND ZU ENTSCHÄDIGUNG

Die *Deklaration von Malta 2013*, die die gemeinsamen Forderungen der internationalen Inter*-Gemeinschaft enthält, fordert Staaten auf:

- anzuerkennen, dass die Medikalisierung und Stigmatisierung von intergeschlechtlichen Menschen zu erheblichen Traumata und psychischen Problemen führen
- das Leid und die Ungerechtigkeit, die intergeschlechtlichen Menschen in der Vergangenheit zugefügt wurden, angemessen anzuerkennen
- angemessene Entschädigung, Wiedergutmachung, Zugang zum Recht und das Recht auf Wahrheit zu gewährleisten

9. DATENERHEBUNG: Forschungslücken schließen

Es gibt einige Parameter, die, wenn sie berücksichtigt werden, nachweislich den Nutzen von Forschungsergebnissen zu intergeschlechtlichen Menschen erhöhen und die Entwicklung zielgerichteter Forschungsansätze fördern:

- Forschung zur Situation von intergeschlechtlichen Menschen muss nach Erfahrungen und nicht nach Identität fragen.

² <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2017/02/Toolkit16LR.pdf>

- intergeschlechtliche Menschen sollten nicht nur als Untergruppe von LSBTQI, sondern als unabhängiger Teil der Bevölkerung erforscht werden; die Aufschlüsselung der Daten ist entscheidend
- Zusammenarbeit mit von intergeschlechtlichen Menschen geleiteten Organisationen und Peer-Support-Gruppen
- die Expertise von Inter*-Aktivist_innen und Organisationen sollte bei der Erstellung von Fragebogen UND bei der Analyse und Kontextualisierung der Daten eingeholt werden

10. FINANZIERUNG – Nachhaltigkeit schaffen

Staaten sollten:

- von intergeschlechtlichen Menschen geleitete Arbeit finanzieren
- flexible und stabile Finanzierung für Inter*-Organisationen und Gruppen bereitstellen
- ausreichende Finanzmittel für bezahlte Mitarbeitende bereitstellen
- in Anti-Trauma-Arbeit und Burnout-Prävention investieren
- in die Stärkung von Organisationskompetenzen bei von intergeschlechtlichen Menschen geführten Inter*-Organisationen und Gruppen investieren
- Inter*-Aktivist_innen beim Aufbau der Inter*-Community und der Arbeit auf nationaler Ebene unterstützen
- Stiftungen und ähnliche Institutionen über intergeschlechtliche Themen aufklären
- die Barrieren für Inter*-Gruppen bei der Suche nach und der Beantragung von finanziellen Zuwendungen zu verringern
- in von intergeschlechtlichen Menschen geführte Projekte investieren, die Fortbildungen für medizinisches und anderes Fachpersonal anbieten
- in Peer-Support-Gruppen investieren, vorzugsweise in solche, die von einer de-pathologisierenden und menschenrechtsbasierten Perspektive aus arbeiten